



Sehr geehrter Herr Minister Hauk,

der BDF-Landesverband Baden-Württemberg bedankt sich für das offene Beteiligungsverfahren und die Möglichkeit verbandseigene Vorstellungen in die Entscheidung des Landes einbringen zu können. Wir bitten um Beachtung unserer Positionierung.

**Kernaussagen:**

**A. Juristische und forstpolitische Bewertung des Urteils des OLG Düsseldorf** Es wird eine eingehende juristische Prüfung der Erfolgsaussichten der Rechtsbeschwerde beim BGH gefordert, sowie die intensive Prüfung einer Verfassungsbeschwerde unter Beiziehung weiterer Gutachter. Sofern die Erfolgsaussichten nicht eindeutig sind, ist von weiteren Rechtsmitteln abzusehen. Abwägung der möglichen Folgen der Rechts- und/oder Verfassungsbeschwerde auf die Organisationsstabilität in der Interimsphase. Keine Genehmigung von mit dem LWaldG kollidierenden Organisationsvarianten.

**B. Organisationsfragen** Priorität haben Rechtssicherheit und Stabilität. Wir fordern als berufsständische Vertretung aller Mitarbeitenden eine intensive Beteiligung in allen Phasen der Neuorganisation. Vertiefte Aussagen zu Organisationsmodellen sind erst nach dem Rücklauf der dem BKartA zur Prüfung vorgelegten Modelle möglich.

Für den Staatsforstbetrieb erscheint die Rechtsform einer AöR als geeignetes Mittel zur Erfüllung kartellrechtlicher Vorgaben und zum Erhalt bewährter Formen der Aufgabenerledigung. Ein Dienstleistungsangebot für Betriebe unter 100ha soll möglich sein.

Im Kommunalwald unterstützt der BDF die Bildung möglichst großflächiger Zusammenschlüsse, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Landratsämter, die ein Dienstleistungsangebot für die Betreuung von Betrieben über und unter 100ha vorhalten können.

Für den nicht selbst organisierten Privatwald sind öffentliche Betreuungsangebote vorzuhalten.

**C. Landeswaldgesetz** Erhalt der forstlichen Standards, Erhalt der besonderen Gemeinwohlverpflichtung für den öffentlichen Wald, operationale Formulierungen der Rechtsnormen zur sicheren Überprüfung durch die Aufsichtsverwaltung, Waldbewirtschaftung im öffentlichen Wald nur in Revieren. Keine Genehmigung von rechtlich nicht abgedeckter Organisationsmodelle vor Abschluss der Novellierung.

**D. Forsteinrichtung, Servicebereich, Ausbildung, Förderung** Erhalt als staatliche Aufgabe mit ausreichender Personal- und Mittelausstattung

**E. Personal** Zeitnahe und vollständige Kommunikation, Transparentes und offenes Verfahren, sozial gerecht, Minimierung der Negativfolgen, Stichtagsregelung für Neuorganisation, sofortiger Stopp aller Personalabbauprogramme



## **Ausführliche Darstellung**

### **1. A Juristische Bewertung des Urteils des OLG Düsseldorf**

Der BDF fordert eine eingehende juristische Prüfung der Erfolgsaussichten der Rechtsbeschwerde beim BGH, sofern sich das Urteil des OLG Düsseldorf am 14.12.16 eng an den Untersagungsbeschluss des BKartA vom 09.07.2015 anlehnen sollte. Desweiteren bitten wir intensiv zu prüfen, inwiefern eine Verfassungsbeschwerde wegen Überschreitung der Kompetenzen des Bundeskartellamtes bezüglich der Rechtsunwirksamklärung einschlägiger Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg Aussicht auf Erfolg hat. Sofern die Erfolgsaussichten nicht eindeutig sind, ist von weiteren Rechtsmitteln abzusehen.

Auf den beiden Regionalkonferenzen des BDF wurde von der deutlichen Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus grundsätzlichen Überlegungen die Beschreitung des Rechtsweges gefordert. Für viele Mitarbeitende verletzt das OLG Düsseldorf mit seiner Priorisierung der wirtschaftlichen Bedeutung der Forstwirtschaft das eigene gelebte forstliche Selbstverständnis einer umfassend nachhaltigen Waldwirtschaft. Sie sehen die praktizierte wirtschaftliche Nutzung des Waldes im Einklang mit den ökologisch und sozialen Aspekten so stark diskreditiert, dass eine juristische Überprüfung der Betrachtungsweise des OLG durch den BGH unausweichlich erscheint. Die Mehrheit der Teilnehmer der Regionalkonferenzen teilt die Rechtsauffassung des Landes aus dem Gutachten von Professor Thomas. Die vom OLG beschriebene Kielwassertheorie ist längst überholt

Weiterhin wird von vielen Mitarbeitenden immer wieder Unverständnis darüber geäußert, dass es einer Bundesbehörde möglich sein soll, die von einem demokratisch gewählten Parlament ohne Überschreitung des Rechtsrahmens korrekt ausgeübte Gesetzgebungskompetenz bei der Formulierung des Landeswaldgesetzes außer Kraft zu setzen.

Für beide Prüfungen ist aus unserer Sicht die Hinzuziehung weiterer, renommierter Kanzleien/Gutachter dringend geboten. Nach den Erfahrungen aus dem bisherigen Verfahrensverlauf darf sich das Land auf keinen Fall ausschließlich auf die Bewertung der bisherigen Rechtsbeistände stützen. Sofern die Erfolgsaussichten nicht eindeutig sind, ist von weiteren Rechtsmitteln abzusehen.

### **1. B Forstpolitische Bewertung des Urteils des OLG Düsseldorf**

Die möglichen Folgen der Rechts- und/oder Verfassungsbeschwerde müssen abgewogen werden mit deren Auswirkungen auf die Errichtung schlagkräftiger großflächiger Folgeorganisationen der aktuellen Forstverwaltungsstrukturen.

Es ist zu bewerten, wie sich eine Verlängerung der Verfahrensdauer um weitere ein bis zwei Jahre auf den Zusammenhalt der aktuellen Organisation auswirken wird. Ein ungesteuertes und nicht zielgerichtetes Zersplittern und Auflösen der bestehenden forstlichen Organisationsstrukturen darf durch eine Verlängerung des Klageverfahrens nicht in Kauf genommen werden. Sollte das Ergebnis der Abschätzung sein, dass auch bei erfolgreicher Rechts- und Verfassungsbeschwerde das Ziel einer großflächigen und gemeinsamen Forstorganisation aus kommunalen und privaten Waldbesitzenden



unmöglich würde, überwiegen für den BDF die negativen Folgen einer Organisationszersplitterung für Personal und Waldwirtschaft. Zur Abschätzung dieser Risiken empfiehlt der BDF die Expertise des Gemeindetags, von Vertretern von Forstbetriebsgemeinschaften und der UFBen einzuholen.

Solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist dürfen keine anderen Bewirtschaftungsmodelle genehmigt werden als die bereits im aktuellen Landeswaldgesetz beschriebenen Organisationsformen.

## **2. Organisationsfragen**

Die kommende Neuorganisation muss so gestaltet werden, dass Rechtssicherheit herrscht und sie unter diesem Gesichtspunkt extern rechtlich möglichst nicht angreifbar ist und damit langfristig Bestand haben kann. Der BDF ist die berufsständische Organisation und Fachgewerkschaft für alle bei und für ForstBW Tätigen. Wir fordern daher eine intensive Beteiligung in allen Phasen der Neuorganisation. Vertiefte Aussagen zu Organisationsmodellen sind erst nach dem Rücklauf der dem BKartA zur Prüfung vorgelegten Modelle möglich.

Staatswald:

Wir gehen davon aus, dass eine eindeutige organisatorische Trennung des Staatswaldes von den übrigen Waldbesitzarten schon alleine zur Herstellung der Kartellrechtskonformität erfolgen muss. Der damit verbundenen Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts steht nichts entgegen, sofern diese sich in ihren Statuten einer vorbildlichen und umfassend nachhaltigen Waldbewirtschaftung verpflichtet, in deren die wirtschaftlichen, die sozialen und die gemeinwohlorientierten Ziele gleichrangig verfolgt werden. Ein Primat der Ökonomie zu Lasten der ökologischen und sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit lehnen wir ab. Das Portfolio dieser AÖR ist noch abzustimmen.

Körperschaftswald:

Die Zusammenarbeit verschiedener Waldbesitzer in allen Fragen der Waldbewirtschaftung hat sich bewährt. Es müssen nach erfolgtem Urteil und abschließender Prüfung der möglichen rechtlichen Schritte Organisationsmodelle entwickelt werden, die eine weitestgehende Zusammenarbeit der körperschaftlichen Waldbesitzer in kartellrechtskonformer Form ermöglichen.

Ziel muss sein, dass weiterhin alle betrieblichen Aufgaben der Waldbewirtschaftung aus einer Hand für alle beteiligten Betriebe übernommen werden können. Die Folgeorganisationen müssen Dienstherrenfähigkeit und die Möglichkeit zur Abgabe von Dienstleistungsangeboten an Privatwaldeigentümer besitzen. In solchen Organisationsmodellen ist auch die Einbeziehung der Landratsämter als Gebietskörperschaften, die über forstfachliches Personal und Know-how verfügen, zu prüfen. Die in der Gemeindeordnung und im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit sind intensiv auf ihre Eignung als Träger kommunaler Forstorganisationen zu prüfen.

Privatwald:

Für den nicht selbstbewirtschafteten (Klein-)Privatwald bzw. sich nicht selbstverwaltenden Privatwald müssen Betreuungsangebote ermöglicht werden, die der unterschiedlichen Waldbesitzstruktur in den Regionen des Landes gerecht werden. So ist es für den BDF nicht



zwingend, dass Betreuungsangebote für Betriebe < 100ha entweder nur von der AÖR des Staatsforstbetriebes oder nur von den kommunalen Betrieben/Zusammenschlüssen gemacht werden können. Der BDF setzt hier auf variable Angebote. Sollten es forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse aus eigener Kraft und trotz Förderung nicht schaffen arbeitsfähige Strukturen aufrecht zu erhalten, muss ein öffentliches Angebot seitens der staatlichen AÖR und/oder seitens der kommunalen Zusammenschlüsse vorhanden sein. Eine Konkurrenz zwischen Land (AÖR) und körperschaftlichen Forstorganisationen um mögliche Betreuungsangebote muss vermieden werden.

### **3. Landeswaldgesetz:**

Das Landeswaldgesetz bekommt durch die erforderliche Neuorganisation ein neues und besonderes Gewicht. Bei Änderungen ist auf Operationalität der gesetzlichen Vorgaben zu achten. Durch die Trennung von Hoheit und Betrieb muss es der hoheitlichen Verwaltung ohne Probleme möglich sein, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu überprüfen und im Falle von Abweichungen eine rasche und eindeutige Korrektur zu verlangen. In wie fern hierzu eine Definition der guten fachlichen Praxis erforderlich sein wird ist zu entscheiden, wenn die weitere Klarheit über den notwendigen Änderungsumfang besteht.

Die besondere Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes muss weiterhin gesetzlich festgeschrieben bleiben. Dies entspricht den aktuellen gesellschaftspolitischen Vorstellungen.

Eine umfassende nachhaltige und am Gemeinwohl orientierte Waldbewirtschaftung und unsere hohen forstlichen Standards müssen auch unter geänderten Rahmenbedingungen als Folge des Kartellverfahrens im bisherigen Umfang in allen öffentlichen Waldbesitzarten erhalten bleiben. Dies betrifft sowohl waldbauliche, naturschutzfachliche als auch soziale Aspekte.

Die Organisation der Waldbewirtschaftung in Revieren muss aufrechterhalten bleiben. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein Ausbalancieren der vielfältigen Ansprüche an den Wald erfolgt.

Für die Leitung eines Forstamtes, einer unteren Forstbehörde, die Leitung von körperschaftlichen Zusammenschlüssen und die Leitung eines Forstreviers darf es keine Absenkung des bisherigen Sachkundeniveaus geben. Vielmehr müssen für die Nachfolgefunktionen der wegfallenden forsttechnischen Betriebsleitung gleichwertige Ersatzregelungen im Landeswaldgesetz gefunden werden.

Die Bewältigung forstlicher Problemstellungen in der Zukunft – wie z.B. Klimawandel und daraus resultierende waldbauliche Anforderungen, Bewältigung von Kalamitäten, Erbringung von sozialen und ökologischen Dienstleistungen im Ökosystem Wald - erfordern eine einheitliche Organisationsstruktur für den Körperschaftswald und die Betreuung und Beratung des Privatwaldes mit forstlich ausgebildetem Personal auf allen Ebenen. Eine Kommunalisierung dieser Aufgaben im LWaldG ist zu prüfen.

Der Verlust der Einheitsforstverwaltung erfordert die Stärkung von am Wald und der Waldbewirtschaftung interessierten Vereinen und Verbänden. In einer Novelle des Landeswaldgesetzes ist deshalb die Schaffung eines anerkannten Landeswaldverbandes vorzusehen (analog § 66 Landesnaturschutzgesetz).



#### **4. Forsteinrichtung**

Die Forsteinrichtung ist das zentrale Element der Nachhaltigkeitssicherung und -kontrolle. Sie soll als unabhängige Institution im Bereich der dreistufigen Hoheitsverwaltung angesiedelt werden. Für den öffentlichen Wald müssen die bisherigen Qualitätsstandard wegen der besonderen Gemeinwohlverpflichtung festgeschrieben werden. Hierfür ist ein ausreichendes Maß an landeseigenem Forsteinrichtungspersonal vorzuhalten. Für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald sind Fördermittel im ausreichenden Umfang vorzusehen.

#### **5. Servicebereich:**

Fachliche Grundlagen (z.B. Waldbau, waldökologische Kartierungen, EDV-Fachverfahren, Leitfäden für spezielle Themen wie Verkehrssicherung oder Erholungsthemen) sowie die forstfachliche Fortbildung müssen nach wie vor zentral erarbeitet und allen Betrieben/Organisationen zugänglich gemacht werden.

#### **6. Ausbildung in Hochschule und Betrieb:**

Die Beibehaltung einer hohen fachlichen Qualifikation erfordert eine qualitativ exzellente und berufsqualifizierende forstliche Hochschulausbildung im Land und die Fortführung der betrieblichen Ausbildung für Forstwirte. Der BDF plädiert für den Erhalt und die Weiterentwicklung der forstlichen Bildungszentren und des Stützpunktsystems. Die bisherige staatliche Ausbildung soll im bisherigen Umfang erfolgen und auch anderen Waldbesitzern offenstehen, die nicht selbst ausbilden können. Träger ist die AöR, die hierfür ein gesondertes Budget bekommt.

#### **7. Förderung:**

Die Neugestaltung der Förderung muss dem Kommunalwald ausreichend Entschädigung für die Beachtung des Gemeinwohlprinzips und dem Privatwald Anreize für die Umsetzung sozialer und ökologischer Grundsätze der Waldwirtschaft bieten.

Die Reform darf keine finanziellen Mittel aus dem System ziehen, vielmehr müssen bislang unterfinanzierte Bereiche (Personalausstattung, etc.) mit ausreichend Finanzmitteln ausgestattet werden. Der Wegfall institutioneller Förderungen soll durch direkte Förderungen ersetzt werden.

#### **8. Rahmenbedingungen für die Forstbeschäftigten**

Die Auswirkungen von Organisationsänderungen auf die Beschäftigten müssen minimiert werden. Alle Entwicklungen im Kartellverfahren müssen absolut zeitnah und so offen wie möglich mit den Mitarbeitenden kommuniziert werden. Dies ist zum Erhalt von Motivation und zur Vermeidung schädlicher Desinformation in dieser für alle Mitarbeitenden besonders schwierigen Phase unerlässlich.

Die Auflösung der aktuellen Struktur und die Errichtung neuer Organisationen auf der Ebene des Landes und der Kommunen muss zwingend zu einem gemeinsamen Stichtag erfolgen, damit allen Beschäftigten dieselben Chancen beim Wechsel ihrer Dienstposten und Arbeitsplätze haben.



Besetzungsverfahren müssen transparent und sozial gerecht erfolgen. Wir fordern ein Interessensbekundungsverfahren, Rückkehrzusagen und keine Versetzungen gegen den Willen der Beschäftigten. Eine alleinige Neubesetzung aufgrund aktueller Beurteilungsnoten darf nicht erfolgen, es sind weitere Kriterien zu definieren wie zum Beispiel örtliche Vertrautheit.

Für Kolleginnen und Kollegen, die vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden wollen sind Vorruhestandsregelungen anzubieten. Für wechselwillige aktive Mitarbeitenden sind Sonderprogramme wie das Förster-Lehrer-Programm neu aufzulegen.

Eine wirkungsvolle berufsständische und gewerkschaftliche Arbeit für die im Wald tätigen Kolleginnen und Kollegen muss auch in Zukunft möglich sein. Wir werden keine Veränderungen mittragen und mitgestalten, die massive Eingriffe in unseren forstlichen Berufsstand und unser Berufsbild zur Folge haben.

Gez. Hellmann Jehle Schickle